

Aktenzeichen: 4 AZR 303/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 29. August 1984
- 4 AZR 303/82 -

I. Arbeitsgericht Mainz Urteil vom 12. März 1980
- 1 (2) Ca 1812/79 -

II. Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz Urteil vom 13. Januar 1982
- 2 Sa 479/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines technischen Angestellten

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b
Fallgruppe 21 und VergGr. IV a Fallgruppe 10
(technischer Angestellter bei einer Univer-
sitätsbauleitung)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 303/82

2 Sa 479/80 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
29. August 1984

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 29. August 1984 durch den
Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel
und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Jansen und
Dr. Apfel für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Januar 1982 - 2 Sa 479/80 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben hat.

In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der die Kaufmannsgehilfenprüfung abgelegt, die Meisterprüfung im Maurerhandwerk bestanden und an einem Fernlehrgang mit dem Ausbildungsziel der Qualifikation zum Bautechniker erfolgreich teilgenommen hat, steht seit dem 1. Juni 1960 als technischer Angestellter in den Diensten des beklagten Landes. Er ist bei der Universitätsbauleitung der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz beschäftigt.

Die Parteien haben die Anwendung der Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) vom 23. Februar 1961 und der diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis einzelvertraglich vereinbart. Seit 1. Januar 1978



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

erhält der Kläger Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Nach dem für das Jahr 1978 geltenden Geschäftsverteilungsplan der Universitätsbauleitung war der Kläger innerhalb des Hauptsachgebiets 3 (Neubauten, Umbauten in den Universitätskliniken) Sachbearbeiter im Sachgebiet 32 (Ausführung von Neubauten und größeren Umbauten). Hier wurde er für die örtliche Bauleitung "Umbau des ehemaligen Stadthauses am Pulverturm" eingesetzt. Diese Baumaßnahme war im Herbst 1978 abgeschlossen; danach fielen noch Abwicklungsarbeiten an. Ab 1. September 1978 war der Kläger im Rahmen der Baumaßnahme "Gerichtsmedizinisches Institut" tätig. Aufgrund einer Änderung des Geschäftsverteilungsplans im Jahre 1981 gehört der Kläger nunmehr zum Hauptsachgebiet 2 A und dort zum Sachgebiet 22 A, ohne daß sich die Aufgaben seines Sachgebiets dadurch geändert hätten.

Der Kläger meint, ihm stehe ab 1. Juni 1978 Vergütung nach VergGr. IV a BAT und ab 1. September 1979 Vergütung nach VergGr. III BAT zu. Hierzu hat er vorgetragen, er sei seit vielen Jahren mit der Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischer Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, der örtlichen Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung beschäftigt. Damit erfülle er die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21. Darüber hinaus hebe er sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

21 heraus und sei daher in VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 eingruppiert. Die von ihm auszuübende Tätigkeit setze besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrungen voraus. Die ihm obliegende Bauleitung betreffe schwierige Bauten und Bauabschnitte. Er arbeite gleichberechtigt, gleichverpflichtet und gleichwertig neben anderen Mitarbeitern der Universitätsbauleitung, denen Vergütung nach VergGr. II BAT gezahlt werde. Dementsprechend sei er auch zu deren Vertretung herangezogen worden. Bei den von ihm betreuten Bauvorhaben "Pulverturm" und "Gerichtsmedizinisches Institut" fielen besonders schwierige Tätigkeiten an. Das zeige sich daran, daß derartige Bauvorhaben nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) der schwierigsten Bauklasse zugeordnet seien. Den im Zusammenhang mit seiner Bauleitung stehenden Schriftverkehr habe er für den bauleitenden Beamten oder den Amtsleiter unterschriftsreif bearbeitet sowie alle erforderlichen Verhandlungen mit den Auftragnehmern und anderen eigenverantwortlich oder in Verbindung mit der Geschäftsleitung geführt. Die Bedeutung der von ihm betreuten Bauvorhaben ergebe sich auch aus dem Bauvolumen. Der Umbau "Pulverturm" habe 8,7 Millionen DM, der Neubau des Gerichtsmedizinischen Instituts 14,1 Millionen DM gekostet.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. das beklagte Land zu verurteilen, ihm mit Wirkung vom 1. Juni 1978 eine Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu zahlen,
2. das beklagte Land zu verurteilen, ihm mit Wirkung vom 1. September 1970 eine Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

len.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es hat vorgetragen, der Kläger verfüge nicht über gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten wie ein Fachschulingenieur. Er sei nie zum Bauleiter bestellt worden. Ebenso wenig habe er mit dem beteiligten Baustellenleiter gleichwertig zusammengearbeitet. Vielmehr habe der Kläger unter Anleitung und Aufsicht des Baustellenleiters mitgearbeitet und sich beispielsweise um die Überwachung der Handwerker gekümmert. Er sei nur kurzfristig für einige Belange im Rahmen der Baumaßnahme "Pulverturm" vertretungsweise verantwortlich gewesen. Soweit der Kläger geltend mache, er habe eigenverantwortlich mit Auftragnehmern verhandelt, scheitere dies schon daran, daß der Verhandlungsspielraum der öffentlichen Auftraggeber aufgrund der nach der VOB vorgeschriebenen Vergabeverfahren sehr gering sei. Das Führen von Verhandlungen sei Aufgabe des Baustellenleiters oder des bauleitenden Beamten. Allenfalls habe der Kläger aufgrund seiner praxisbezogenen Erfahrungen Änderungsvorschläge anbringen können, über die der Bauleiter habe entscheiden müssen. Planungsleistungen im Sinne der HOAI habe der Kläger nicht erbracht. Vielmehr gehöre es zur örtlichen Bauleitung, daß skizzenhaft gezeichnete Änderungslösungen in dringenden Fällen ohne Einschaltung der Planungsabteilung anzufertigen seien. Statische Berechnungen habe der Kläger nie erstellt. Die Entwürfe des Klägers im Rahmen des Schriftverkehrs seien nicht unterschriftsreif gewesen, da zum Teil erhebliche Korrekturen notwendig gewesen seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Beru-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Juni 1978 nach VergGr. IV a BAT zu vergüten; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision begehrt das Land die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann der in der Revisionsinstanz noch anhängigen Klage nicht stattgegeben werden.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet kraft einzelvertraglicher Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Danach kommt es für die Klageforderung darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der von ihm beanspruchten VergGr. IV a BAT entsprechen (vgl. § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorgangs auszugehen. Danach ist unter einem Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG Urteil vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Von diesem rechtlichen Ansatzpunkt geht das Landesarbeitsgericht zunächst im Grundsatz zutreffend aus, ohne jedoch die Arbeitsvorgänge des Klägers festzulegen, weil es meint, für die Eingruppierung des Klägers komme es nur darauf an, ob die Tätigkeiten des Klägers an einem schwierigen Bau oder Bauabschnitt erbracht worden seien. Dies ist rechtsfehlerhaft, wie noch auszuführen sein wird. Dann aber ist es für die zutreffende Eingruppierung des Klägers unumgänglich, zunächst seine Arbeitsvorgänge festzulegen. Hierzu wäre der Senat rechtlich in der Lage, da es sich bei dem Begriff des Arbeitsvorgangs um einen von den Tarifvertragsparteien vorgegebenen Rechtsbegriff handelt, der auch in der Revisionsinstanz voll überprüfbar ist (vgl. BAG 31, 26 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 30, 32 = AP Nr. 5 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht möglich. Denn es fehlen die für die Festlegung der Arbeitsvorgänge erforderlichen, von den Tatsachengerichten zu treffenden tatsächlichen Feststellungen zu den Arbeitsergebnissen und den Zusammenhangstätigkeiten des Klägers, zur Verwaltungsübung sowie zur tatsächlichen Trennbarkeit und rechtlich selbständigen Bewertbarkeit seiner Aufgaben, wobei insbesondere auch die Aufgaben des Klägers von der Tätigkeit seiner Vorgesetzten und Arbeits-



kollegen abgegrenzt werden müssen.

Für die Eingruppierung des Klägers sind folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen:

VergGr. IV b Fallgruppe 21

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

(Entsprechende Tätigkeiten sind z. B.:

1. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten - auch im technischen Rechnungswesen -, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;

...)

VergGr. IV a Fallgruppe 10

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. IV b Fallgruppe 21 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Besondere Leistungen sind z. B.:

Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung).

Bei diesen Fallgruppen handelt es sich um echte Aufbaufallgruppen, so daß zunächst das Vorliegen der Merkmale der Ausgangsfallgruppe (VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21) und alsdann die Erfüllung der qualifizierenden Merkmale (VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10) überprüft werden muß (vgl. BAG 29, 416 = AP Nr. 3 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 29, 364 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Ohne dies ausdrücklich festzustellen, wird dieser Aufbau der für den Kläger in Betracht kommenden Fallgruppen vom Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion beachtet, indem es zunächst prüft, ob der Kläger die Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 erfüllt. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts durfte es sich hierbei aber nicht auf eine pauschale Überprüfung beschränken, da dies nach der Senatsrechtsprechung nur zulässig ist, wenn sowohl die maßgebenden Tatsachen unstreitig sind, als auch vom Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes die rechtliche Erfüllung der Merkmale der niedrigeren Vergütungsgruppe nicht in Abrede gestellt wird (vgl. BAG 29, 364 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Das beklagte Land hat jedoch in diesem Rechtsstreit die Auffassung vertreten, daß der Kläger weder die subjektiven noch die objektiven Voraussetzungen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 erfülle.

Gleichwohl genügen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, um mit ihm die subjektiven Voraussetzungen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 bejahen zu können. Das Landesarbeitsge-



richt führt insoweit zutreffend aus, daß der Kläger unstreitig keine technische Ausbildung im Sinne von Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen besitzt und deshalb nur als "sonstiger Angestellter" in VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 eingruppiert werden kann. Danach muß der Kläger zunächst einmal subjektiv über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die denen eines graduierten Fachschulingenieurs (Bauingenieur) entsprechen, um das Merkmal der "gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen" erfüllen zu können. Dabei wird zwar nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch eine Fachschulausbildung vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebiets, wobei allerdings Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem eng begrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet nicht ausreichend sind (BAG Urteil vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 -, AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Auch davon geht das Landesarbeitsgericht zutreffend aus.

Die Subsumtion des Landesarbeitsgerichts unter den unbestimmten Rechtsbegriff der "gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen" ist in der Revisionsinstanz nur daraufhin überprüfbar, ob bei der Unterordnung des Sachverhalts Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind, die Bewertung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist oder das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion den zutreffend bestimmten Rechtsbegriff wieder aufgegeben hat (vgl. BAG 32, 203, 206 f. = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht bejaht für den Kläger gleichwertige Fähigkeiten und Erfah-



rungen im Hinblick auf die Kenntnisse, die er durch seine Maurerlehre, seine Tätigkeit als Maurer, seine erfolgreiche Teilnahme an einem Bautechnikerlehrgang sowie durch seine langjährige Tätigkeit bei dem Universitätsbauamt, d. h. auch durch seine praktische Berufsausübung, erworben hat. Er sei von seinem Vorgesetzten bei verschiedenen Beurteilungen stets einem graduierten Ingenieur gleichgesetzt und schon seit 1973 mit ingenieurmäßiger Arbeit betraut worden. Die Zeugen Lektor Dr. Leonards und Kramer hätten bestätigt, daß der Kläger von seinen Kenntnissen her einem Fachschulingenieur gleichzusetzen sei. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise "gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen" im Sinne der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 für den Kläger bejahen.

Darüber hinaus erfordert die Eingruppierung des Klägers in die VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21, daß er eine "entsprechende Tätigkeit" auszuüben hat. Dies hat das Landesarbeitsgericht in fehlerhafter Weise bejaht. Unter einer "entsprechenden Tätigkeit" ist eine Tätigkeit zu verstehen, die "Ingenieurszuschnitt" hat, d. h. die Tätigkeit muß objektiv die Befähigung fordern, wie ein einschlägig ausgebildeter Fachschulingenieur (Bauingenieur) Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln (BAG Urteil vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 -, AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Die Prüfung einer entsprechenden Tätigkeit nach diesen Kriterien kommt allerdings dann nicht in Betracht, wenn der Angestellte eine der in den Beispielen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 genannten Tätigkeiten verrichtet. Denn damit



naben die Tarifvertragsparteien im Rahmen ihrer rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten verbindlich festgelegt, daß die Tätigkeitsbeispiele den Rechtscharakter einer entsprechenden Tätigkeit haben (BAG Urteil vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 -, AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975; vgl. auch BAG Urteil vom 8. Februar 1984 - 4 AZR 158/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehenen). Davon geht auch das Landesarbeitsgericht zutreffend aus.

Das Landesarbeitsgericht bejaht jedoch zu Unrecht, daß der Kläger mit seiner Tätigkeit ein Tätigkeitsbeispiel der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 erfüllt. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger nenne mit seiner Tätigkeit bei den Bauvornamen "Pulverturm" und "Gerichtsmedizinisches Institut" die örtliche Bauleitung im Sinne eines der Tätigkeitsbeispiele wahr, trifft nicht zu. Der Begriff der örtlichen Bauleitung hat im Bauwesen und Baurecht eine fachspezifische Bedeutung. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte im Tarifvertrag ist davon auszugehen, daß auch die Tarifvertragsparteien mit dem Tätigkeitsbeispiel der "örtlichen Leitung ... von Bauten" den Begriff der örtlichen Bauleitung im Sinne seiner fachspezifischen Bedeutung meinen. Danach umfaßt die "örtliche Leitung von Bauten" die laufende Überwachung der Herstellung eines Werkes in Bezug auf die Übereinstimmung mit den Ausführungszeichnungen, Angaben und Anweisungen in technischer Hinsicht, die Kontrolle der Einnaltung der technischen und behördlichen Vorschriften, die Abnahme der Bauleistungen, die Baustoffkontrolle, die Durchführung der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen sowie die rechnerische und fachtechnische Prüfung aller Kostenrechnungen. Hierbei muß der



technische Angestellte a l l e vorgenannten Aufgaben zu erfüllen haben (BAG Urteil vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 -, AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975). In diesem Sinne wird der Begriff der örtlichen Bauleitung offensichtlich auch in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (HOAI) verstanden. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 Nr. 8 HOAI bezieht sich die sogenannte Objektüberwachung (Bauüberwachung), zu der die örtliche Bauleitung gehört, auf das gesamte Bauobjekt und nicht nur auf Teilbereiche.

Dies hat das Landesarbeitsgericht verkannt, wenn es eine örtliche Bauleitung auch dann noch bejaht, wenn nicht alle Aufgaben, die hierzu gehören, von dem betreffenden Angestellten zu erledigen sind. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war der Kläger nicht mit allen Funktionen der örtlichen Bauleitung betraut. Dies wird auch nicht einmal vom Kläger selbst behauptet. Dann aber kann der Kläger mit seiner Tätigkeit nicht das Merkmal der "örtlichen Leitung von Bauten" im tariflichen Sinne erfüllen. Entgegen der Auffassung des Klägers reicht es nicht aus, wenn er sämtliche Verrichtungen der örtlichen Bauleitung an den von ihm betreuten Gewerken, also in Teilbereichen der durchzuführenden Baumaßnahme, ausgeübt hat.

Da der Kläger das Tätigkeitsbeispiel der "örtlichen Leitung von Bauten" nicht erfüllt, kommt für ihn auch nicht das weitere Tätigkeitsbeispiel der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 "Mitwirkung bei der Leitung von Bauten" in Betracht. Die Leitung von Bauten umfaßt nämlich auch die Überwachung der örtlichen Baulei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tung (BAG Urteil vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 -, AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Demgemäß müßte der Kläger mitwirken bei dem Leiter, dem u.a. die Überwachung der Leitung der Bauten übertragen ist, auf denen der Kläger eingesetzt war. Das aber scheidet schon deshalb aus, weil die Tätigkeit des Klägers bei den einzelnen Bauten auf bestimmte Teilbereiche beschränkt war.

Die sonstigen Tätigkeitsbeispiele der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 erfüllt der Kläger ersichtlich nicht. Das wird auch von ihm nicht behauptet. Deshalb ist er nur dann in VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 eingruppiert, wenn er entsprechende Tätigkeiten nach den oben angegebenen allgemeinen Kriterien auszuüben hatte. Hierfür spricht, daß seine Vorgesetzten ihn offensichtlich wie einen Fachschulingenieur eingesetzt haben. Eine abschließende Beurteilung ist aber dem Senat schon deshalb nicht möglich, weil die Arbeitsvorgänge des Klägers nicht feststehen und deshalb nicht geprüft werden kann, ob bei die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllenden Arbeitsvorgängen entsprechende Tätigkeiten anfallen. Im übrigen liegt die Frage, ob die dem Kläger übertragenen Aufgaben "entsprechende Tätigkeiten" im Sinne der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 enthalten, im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz.

Das Landesarbeitsgericht wird daher zunächst die Arbeitsvorgänge des Klägers festzulegen haben und sodann prüfen müssen, ob zeitlich mindestens zur Hälfte der Arbeitszeit des Klägers Arbeitsvorgänge mit "entsprechenden Tätigkeiten" anfallen. Hierbei wird das Landesarbeitsgericht vorab festzustellen haben, ob



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

die Tätigkeiten, auf die sich der Kläger beruft, auch tatsächlich von ihm ausgeübt werden, was das beklagte Land teilweise bestreitet. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die dem Kläger von seinen Vorgesetzten zugewiesenen Aufgaben die von ihm auszuübende Tätigkeit darstellen, da er nicht zur Nachprüfung verpflichtet war, ob die Vorgesetzten hierzu im einzelnen berechtigt waren (vgl. BAG 23, 15, 16 = AP Nr. 34 zu §§ 22, 23 BAT). Soweit er nur als Krankheitsvertreter oder für die Dauer des Ausfalls eines anderen Angestellten dessen Aufgaben übernommen hat, handelt es sich allerdings nur um eine vorübergehende Tätigkeit, die für die Eingruppierung unberücksichtigt bleibt (vgl. § 22 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT).

Sollte das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommen, daß der Kläger mit seiner nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit die Anforderungen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 erfüllt, wird es weiter zu prüfen haben, ob er sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 heraushebt und damit in VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 eingruppiert ist. Hierbei ist nach dem bisherigen Sachvortrag des Klägers davon auszugehen, daß er keines der Tätigkeitsbeispiele im Klammerzusatz zur VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 erfüllt. Deshalb kommt es darauf an, ob seine Tätigkeit nach den Grundsätzen der Tarifauslegung "besondere Leistungen" im Sinne der allgemeinen Bedeutung dieses Begriffs unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der tariflichen Regelung erfordert (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Danach ist unter "besonderen Leistungen" eine erhöhte Qualität der Arbeit zu verstehen, die



gegenüber den Merkmalen der niedrigeren Vergütungsgruppe den Einsatz erhöhten Wissens und Könnens voraussetzt (BAG 31, 26 = AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG 30, 229 = AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 -, AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Hierzu hat der Kläger im einzelnen vorgetragen, aus welchen Gründen seine Tätigkeit besondere, überdurchschnittliche Anforderungen stellen soll. Das Landesarbeitsgericht wird hierfür die erforderlichen Tatsachenfeststellungen treffen und sodann im Rahmen seines tatrichterlichen Beurteilungsspielraums prüfen müssen, ob die festgestellten Anforderungen an die Tätigkeit des Klägers "besondere Leistungen" im tariflichen Sinne darstellen. Gegebenenfalls kann das Landesarbeitsgericht zur Beurteilung dieser Frage einen Sachverständigen gemäß § 144 Abs. 1 ZPO hinzuziehen, wenn ihm die eigene Sachkunde fehlt.

Das Landesarbeitsgericht wird bei der Beurteilung der Frage, ob die Tätigkeit des Klägers "besondere Leistungen" im tariflichen Sinne erfordert, ferner zu beachten haben, daß es nicht darauf ankommt, ob die Baumaßnahmen, bei denen der Kläger eingesetzt war, insgesamt als schwierige Bauten oder Bauabschnitte anzusehen sind; vielmehr ist allein maßgebend, ob die dem Kläger obliegende Tätigkeit erhöhte Anforderungen stellt. Deshalb ist es auch unerheblich, ob die HOAI die Bauten, bei denen der Kläger tätig war, bestimmten Honorarzonen zuordnet.

Im übrigen ergibt sich entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts aus der HOAI noch nicht einmal, daß die in den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fünf Honorarzonen des § 12 HOAI aufgeführten Gebäudearten tatsächlich den jeweiligen Honorarzonen zuzuordnen sind. Denn die Zuordnung zu den entsprechenden Honorarzonen erfolgt nur "nach Maßgabe der in § 11 genannten Merkmale", d. h.: Es muß im Einzelfall geprüft werden, ob die in § 11 für die einzelnen Honorarzonen aufgeführten abstrakten Voraussetzungen auch tatsächlich erfüllt sind (ebenso: Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 2. Aufl. 1978, § 12 Rz 1), z. B. bei der Honorarzone IV "überdurchschnittliche Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung". Die HOAI gibt somit allenfalls einen schwachen Anhaltspunkt dafür, daß bei den in den einzelnen Honorarzonen aufgeführten Gebäudearten nach Auffassung der beteiligten Berufskreise bestimmte qualifizierte Architekten- oder Ingenieurleistungen anfallen können. Das enthebt die Gerichte aber nicht der genauen Prüfung im Einzelfall, ob die tatsächlich auszuübende Tätigkeit eines Angestellten bestimmte tarifliche Anforderungen erfüllt; nur dies ist für die Eingruppierung maßgebend.

Sollte die dem Kläger zur nicht nur vorübergehenden Ausübung übertragene Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 entsprechen und diese Übertragung aus personalvertretungsrechtlichen Gründen (z. B. fehlende Zustimmung des Personalrats) unwirksam sein, steht dem Kläger die eingeklagte Vergütung aufgrund faktischer höherwertiger Tätigkeit in entsprechender Anwendung von §§ 612, 812 BGB zu (ständige Rechtsprechung des Senats; vgl. BAG 24, 307 = AP Nr. 54 zu §§ 22, 23 BAT; BAG Urteil vom 15. Dezember 1976 - 4 AZR 540/75 -, AP Nr. 95 zu §§ 22, 23 BAT).



Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Feller

Matthes

Dr. Etzel

Jansen

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)